



## EG-Wasserrahmenrichtlinie

**Zusammenfassende Umwelterklärung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 und zum detaillierten Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 bzgl. der Salzbelastung für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG**



FGG Weser   
Flussgebietsgemeinschaft Weser

**Herausgeber:**

Flussgebietsgemeinschaft Weser  
An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim; Telefon: 05121/509-712; Telefax: 05121/509-711; E-Mail: info@fgg-weser.de

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
(Vorsitz der Flussgebietsgemeinschaft bis 31.12.2021)  
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau  
der Freien Hansestadt Bremen  
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Archivstraße 2, 30169 Hannover

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
Emilie-Preyer-Platz 1, 40479 Düsseldorf

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt  
Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt

**Bearbeitung:****Geschäftsstelle der FGG Weser**

An der Scharlake 39  
31135 Hildesheim  
Telefon: 05121 509712  
Telefax: 05121 509711  
E-Mail: info@fgg-weser.de

**Bosch & Partner GmbH**

(hauptverantwortlich)  
Lortzingstraße 1  
30177 Hannover

**JESTAEDT, WILD + Partner**

Behlertstraße 35  
14467 Potsdam

**Bildquellen Umschlag:**

Landbewirtschaftung – FGG Weser

Kalihalde Wintershall - FGG Weser

Staustufe Wahnhausen – FGG Weser

© FGG Weser, Dezember 2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Kurzdarstellung der Maßnahmenprogramme und Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Berücksichtigung des Umweltberichts einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Maßnahmen nach § 45 UVPG zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen .....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>7</b>



# 1 Kurzdarstellung der Maßnahmenprogramme und Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung

Die Europäische Union hat im Jahr 2000 mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die bis 2015 (mit Verlängerung bis 2021, 2027) zu einem guten Zustand bzw. Potenzial der Fließgewässer, Seen, Übergangs- und Küstengewässer in ökologischer und chemischer Hinsicht sowie des Grundwassers in mengenmäßiger und chemischer Hinsicht führen.

Nach Umsetzung dieser EU-Richtlinie in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und die Länder-Wassergesetze erfolgte zunächst die Schaffung flussgebietsbezogener Verwaltungsstrukturen sowie die Erarbeitung von Datengrundlagen und Problemanalysen zu den Grund- und Oberflächengewässern einschließlich der Übergangs- und Küstengewässer. Anschließend wurde im Jahr 2009 für den deutschen Teil der internationalen Flussgebietseinheit (FGE) Weser ein Bewirtschaftungsplan mit Maßnahmenprogramm nach §§ 82 und 83 WHG veröffentlicht. Bis Ende 2021 erfolgte nunmehr die 2. Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans mit Maßnahmenprogramm für den 3. Bewirtschaftungszyklus 2021 bis 2027 gemäß Artikel 4 WRRL bzw. § 84 Absatz 1 WHG (Nachfolgend **„Bewirtschaftungsplan/Maßnahmenprogramm 2021-2027 – ohne Salz“** genannt) (FGG Weser, 2021k; FGG Weser, 2021g).

Parallel erfolgt für den 3. Bewirtschaftungszyklus die Fortschreibung des „detaillierten“ Bewirtschaftungsplans mit Maßnahmenprogramm bzgl. der Salzbelastung (Nachfolgend **„Bewirtschaftungsplan/Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 – Salz“** genannt) (FGG Weser, 2021d; FGG Weser, 2021c). Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 - Salz sind dem Handlungsfeld „Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser“ gewidmet. Dieses Handlungsfeld ist für die Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Weser aufgrund der vorherrschenden Belastungssituation von besonderer Relevanz. Zudem stellt die Reduzierung von Salzbelastungen in Werra und Weser eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung nach § 83 Abs. 4 Nr. 2 WHG dar.

Aufgrund der Bestimmungen des § 44 Abs. 2 UVPG gehört zur Bekanntgabe eines Maßnahmenprogramms eine zusammenfassende Erklärung. Gegenstand dieser Erklärung ist die Erläuterung, wie Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms einbezogen wurden, wie die Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das Maßnahmenprogramm gewählt wurde.

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung bildet zusammen mit der Bekanntmachung der Annahme der Programme den Abschluss des Verfahrens der SUP zur Aufstellung beider Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheit Weser 2021 bis 2027.

## 2 Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms

Die Maßnahmenprogramme für den Bereich der Flussgebietseinheit Weser beruhen auf den in dem jeweils zugehörigen Bewirtschaftungsplan vorgenommenen Problemanalysen hinsichtlich der signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Detaillierte Inhalte der Problemanalyse sind dem Kapitel 2 der Bewirtschaftungspläne zu entnehmen, wobei in der Analyse im „detaillierten Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 – Salz“ ausschließlich auf die Salzbelastung als eine signifikante Belastung in der Flussgebietseinheit Weser eingegangen wird.

Interessierte Stellen wurden über verschiedene Instrumente (u. a. runde Tische, Gebietskooperationen, Beteiligungswerkstätten etc.) in den Ländern direkt an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete in den Umsetzungsprozess einbezogen. Darüber hinaus wurden der Öffentlichkeit Dokumente zum

- Zeitplan, Arbeitsprogramm und Anhörungsmaßnahmen zur Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser (Anhörungsphase bis 22.06.2019) (FGG Weser, 2019a),
- die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der Flussgebietseinheit Weser (Anhörungsphase bis 22.06.2020) (FGG Weser, 2020)

sowie der

- Entwurf des „Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027 -ohne Salz“ für die Flussgebietseinheit Weser (Anhörungsphase bis 22.06.2021) und der
- Entwurf des „Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027 – Salz“ für die Flussgebietseinheit Weser (Anhörungsphase bis 22.06.2021)

zur Verfügung gestellt und so die Möglichkeit einer aktiven Beteiligung am Aufstellungsprozess geschaffen. Innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der jeweiligen Einspruchsfrist wurden die Stellungnahmen ausgewertet und nach Abstimmung mit den Ländern und Beschluss durch den Weserrat bzw. im Falle der Bewirtschaftungsplanentwürfe durch die Weser-Ministerkonferenz ggf. in die jeweiligen Dokumente eingearbeitet.

Ziel der aus den Bewirtschaftungsplänen entwickelten Maßnahmenprogrammen bzw. der dort integrierten Maßnahmenplanung ist, die jeweilige (Umwelt-)Belastung der Gewässer so zu vermindern, dass die Umweltziele der EG-WRRL bzw. die Bewirtschaftungsziele nach WHG spätestens bis 2027 erreicht werden können. Die Maßnahmenprogramme sind damit im Kern Umweltschutzprogramme, in denen Umwelterwägungen von zentraler Bedeutung sind. Im Rahmen der Maßnahmenplanung wurden bezogen auf die Wasserkörper solche Maßnahmentypen ausgewählt, die geeignet sind, im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen. Der Planung und Benennung von Maßnahmen liegt bezogen auf das „Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 – ohne Salz“ ein deutschlandweit einheitlicher Maßnahmenkatalog der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser zugrunde (LAWA, 2020e).

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Anhörungsprozesses sowie die Art und Weise der Berücksichtigung (inkl. Umwelterwägungen) ist jeweils in Kap. 9 der Bewirtschaftungspläne 2021 bis 2027 dargestellt (FGG Weser, 2021k; FGG Weser, 2021d).

### **3 Berücksichtigung des Umweltberichts einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit**

Die zur Verbesserung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser erstellten Maßnahmenprogramme waren jeweils Gegenstand der SUP. Sowohl zum „Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 – ohne Salz“ (FGG Weser, 2021g) als auch zum „Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 – Salz“ (FGG Weser, 2021c) wurde je ein Umweltbericht als wesentliche Grundlage für die erforderliche Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß den §§ 39 bis 46 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erarbeitet (FGG Weser, 2021b; FGG Weser, 2021e). Die Umweltberichte stellen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen positiven und negativen Umweltauswirkungen der Maßnahmenprogramme auf die im UVPG genannten Schutzgüter dar. Die Umweltberichte dienen dazu, die Arbeitsschritte und Ergebnisse der SUP zu dokumentieren und in die Entscheidungsfindung einzubringen.

#### **SUP zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 - ohne Salz**

Den Ausgangspunkt der zugehörigen SUP bildete die Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für den Umweltbericht. Hierzu haben die beteiligten Bundesländer im Februar 2020 einen gemeinsamen Vorschlag für einen Untersuchungsrahmen entwickelt und jeweils Stellungnahmen der Behörden gemäß § 39 Absatz 4 UVPG eingeholt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch das Maßnahmenprogramm berührt wird. Im Zuge der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde über die Berücksichtigung vorgebrachter Änderungs- und Ergänzungswünsche entschieden.

Die auf dem abgestimmten Untersuchungsrahmen basierende Erarbeitung des Umweltberichtes enthält, aufbauend auf einer allgemeingültigen Wirkungsanalyse der einzelnen Maßnahmentypen des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs, eine raumbezogene Auswirkungsprognose und -bewertung, der sämtliche vorliegende Maßnahmenmeldungen der Länder zugrunde liegen.

In der Gesamtzusammenschau aller Umweltziele sind durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms positive bis sehr positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese liegen naturgemäß insbesondere im Bereich der Oberflächengewässer und des Grundwassers, denn das Maßnahmenprogramm zielt gerade darauf ab, diese beiden Umweltgüter nachhaltig zu verbessern. Den insgesamt positiven Umweltwirkungen stehen partiell potenziell negative Auswirkungen hinsichtlich des Faktors Flächeninanspruchnahme gegenüber, die jedoch räumlich begrenzt sind. Betroffen sind davon die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und mit Hilfe von Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Zielkonflikte i. d. R. lösen oder zumindest minimieren lassen.

#### **SUP zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 – Salz**

Der Untersuchungsrahmen und die Methodik zur Bewertung der Umweltauswirkungen in der SUP zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 - Salz wurde an das Vorgehen bei der SUP zum „allgemeinen“ Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 - ohne Salz angelehnt.

Prüfgegenstand der SUP zum „Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 - Salz“ sind alle im Maßnahmenprogramm festgelegten ergänzenden Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser, die zur Erreichung der in der EG-WRRRL definierten Umweltziele für Oberflächengewässer und das Grundwasser erforderlich sind.

Da die ergänzenden Maßnahmen des „Maßnahmenprogrammes 2021 bis 2027 - Salz“ vergleichsweise konkret beschrieben sind und sich besser in Bezug auf ihre Wirkungen differenzieren lassen, sind nicht die Maßnahmentypen des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs, sondern die Maßnahmen selbst Gegenstand der Bewertung. Dies führt zu seiner verbesserten Prognosegenauigkeit und damit auch zu einer in Bezug auf Umweltgesichtspunkte optimierten Beurteilung.

Zusammenfassend sind durch die ergänzenden Maßnahmen bei Umsetzung überwiegend positive Umweltwirkungen, insbesondere auf die Gewässerökologie der Fließgewässer Werra und Weser zu erwarten. Die quantitative Reduzierung der Salzkonzentrationen in Werra und Weser unterscheidet sich in Abhängigkeit der einzelnen Maßnahmen. Die Wirkfaktoren Flächenbeanspruchung, Bodenversiegelung,

visuelle Wirkungen, Geruchsemissionen /Luftschadstoffemissionen und Lärmimmissionen können vereinzelt dazu führen, dass auch potenziell negative Umweltwirkungen auftreten.

Insbesondere die Umweltziele „Sparsamer Umgang mit Grund und Boden“, „Sicherung oder Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen“, „Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung“, „Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft“, „Erhalt von oberirdisch gelegenen Boden-, Kultur- und Baudenkmalern sowie von historisch gewachsenen Kulturlandschaften etc.“ und „Erhalt von unterirdisch gelegenen Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie von archäologischen Fundstellen“ können möglicherweise negativ betroffen sein. Hier ist in den sich anschließenden rechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen, inwieweit die möglicherweise negativen Auswirkungen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden können.

### **Anhörung zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und Umweltberichte**

Beide Entwürfe der Umweltberichte wurden gemäß den §§ 41 und 42 UVPG zusammen mit den Entwürfen der Maßnahmenprogramme den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, sowie der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Die gemeinsame Auslegung fand zwischen dem 22.12.2020 und dem 22.05.2021 statt.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 43 UVPG durch die FGG Weser überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung fand im weiteren Verfahren zur Aufstellung der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheit Weser Berücksichtigung. Die entsprechende Dokumentation kann im Einzelnen auf der Internetseite der FGG Weser (<https://www.fgg-weser.de/oeffentlichkeitsbeteiligung/anhoerung-eg-wrrl/bewirtschaftungsplan-und-massnahmenprogramm-2021-bis-2027>) eingesehen werden.

Zum „Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 – ohne Salz“ und zum „Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 - Salz“ gab es keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die für den Umweltbericht maßgeblichen Inhalte. Unabhängig vom Anhörungsprozess erfolgte im Rahmen der allgemeinen Vervollständigung des „Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 - ohne Salz“ zuletzt zum 08.10.2021 eine Aktualisierung der gemeldeten Maßnahmentypen gemäß LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog. Der Umweltbericht bzw. die für die Beurteilung der Auswirkungen maßgeblichen Bewertungen wurden daraufhin nochmals überprüft und z. T. angepasst (FGG Weser, 2021e). Die Modifikation der Maßnahmen im Maßnahmenprogramm erforderte eine nur geringfügige Überarbeitung der Auswirkungsprognose für die betroffenen Koordinierungsräume und vereinzelt zu redaktionellen Anpassungen des Umweltberichts. Es ergeben sich lediglich vereinzelte und geringfügige Änderungen der Bewertungen. Die Grundaussage des Umweltberichtes, dass die Durchführung des Maßnahmenprogramms überwiegend positive Effekte auf die Schutzgüter nach UVPG, insbesondere auf das Schutzgut Wasser bewirkt, bleibt bestehen. Aus den Modifizierungen des Maßnahmenprogramms resultiert keine Änderung der Gesamtplanwirkung des Maßnahmenprogramms. Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung ist somit im Rahmen der SUP nicht erforderlich.

Prinzipiell ist bei den Bewertungen im Umweltbericht zum allgemeinen „Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 – ohne Salz“ und mit wenigen Einschränkungen auch zum „Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 – Salz“ zu berücksichtigen, dass sich die Umweltauswirkungen aufgrund der abstrakten Planungsebene und des geringen Konkretisierungsgrades vielfach erst im Genehmigungsverfahren abschließend ermitteln lassen. Für mögliche Zielkonflikte sind erst dann abgestimmte Lösungen zwischen Wasserwirtschaft und Natur-, Boden-, Denkmalschutz bzw. anderen Sachgebieten zu erarbeiten, die der Zielerreichung der jeweiligen Umweltziele möglichst umfassend gerecht werden.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Anhörungsprozesses zu den Maßnahmenprogrammen inkl. der Umweltberichte sowie die Art und Weise der Berücksichtigung ist in Kap. 9.2.3 (Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 - ohne Salz) bzw. Kap. 9.2 (Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 - Salz) dargestellt (FGG Weser, 2021g; FGG Weser, 2021c).

## **4 Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen**

Die Maßnahmenprogramme selbst enthalten keine Planungsalternativen. Die Maßnahmen der Maßnahmenprogramme stellen das Ergebnis eines Auswahlprozesses unter den alternativen Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne der FGG Weser dar. In den Bewirtschaftungsplänen sind großräumige bzw. grundsätzliche Alternativen Gegenstand der Betrachtung, die sich an überregionalen Strategien zur Erreichung der Umweltziele orientieren, so z. B. die Bestimmung von überregionalen Vorranggewässern für Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit für Wanderfische oder die Entwicklung großtechnischer Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser.

Grundsätzlich ist für eine zielgerichtete Maßnahmenplanung zur Verbesserung des Gewässerzustands sicherzustellen, dass bei der Auswahl der Maßnahmen die Ursachen für Defizite im Gewässer bekannt sind und die Maßnahmen bestmöglich auf Behebung dieser Defizite ausgerichtet sind. Die Auswahl der jeweils zweckmäßigsten bzw. dringlichsten Planungsalternative für die Aufnahme in den Bewirtschaftungsplan orientiert sich an den spezifischen Bewirtschaftungszielen der Flussgebietseinheit Weser. Unterschiedliche Möglichkeiten zum Erreichen dieser Bewirtschaftungsziele werden hinsichtlich ihrer ökologischen und ökonomischen Wirksamkeit beurteilt.

Bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme wurde grundsätzlich eine grobskalige methodische Prüfung der Kosteneffizienz durchgeführt. Darüber hinaus wurde so weit wie möglich versucht, Synergien mit den Zielen anderen Richtlinien, z. B. der Fauna-Flora-Richtlinie, der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie zu nutzen (vgl. Kap. 3.2 und 3.3 des „Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 – ohne Salz“) (FGG Weser, 2021g).

Kleinräumige Standortalternativen von Planungsmaßnahmen sind wegen der grundlegenden Systematik gestufter Planungsverfahren nicht Gegenstand des Maßnahmenprogramms bzw. des Bewirtschaftungsplans, sondern werden anschließend in den die konkreten Einzelplanungen betreffenden Zulassungsverfahren untersucht und bewertet.

Der prozesshafte Charakter der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms (§ 84 WHG) beinhaltet die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit von Korrekturen oder Nachbesserungen aufgrund von Ergebnissen der Überwachungsmaßnahmen von Oberflächengewässern und Grundwasser.

## 5 Maßnahmen nach § 45 UVPG zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 45 UVPG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck des Monitorings ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Gemäß § 45 Abs. 5 UVPG können zur Erfüllung der Anforderungen bestehende Überwachungsmechanismen genutzt werden.

Relevant für die Überwachung sind in erster Linie solche Umweltauswirkungen, für die im Ergebnis der SUP eine erhebliche positive und negative Beeinflussung durch das Maßnahmenprogramm ermittelt wurde und die voraussichtlich auch nach Umsetzung der Maßnahme verbleiben. Dem entsprechend beziehen sich geeignete Überwachungsmaßnahmen vor allem auf Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Für das Monitoring der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und auch auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit werden die **Monitoringmaßnahmen gemäß WRRL** genutzt, die von den zuständigen Behörden der Länder durchgeführt werden. Damit steht ein Instrument zur Verfügung, das den Zielerreichungsgrad eines guten ökologischen Zustands/Potenzials bzw. bestmöglichen ökologischen Zustands in Bezug auf Salz und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer sowie eines guten mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands regelmäßig erfasst. Diese Überprüfung dient auch einer ggf. vorzunehmenden Nachbesserung der Maßnahmen bei unzureichender Wirksamkeit.

Gem. Anlage 10 der OGewV werden folgende Arten des Monitorings an Grund- und Oberflächenwasser unterschieden:

- Überblicksweise Überwachung (zum Monitoring der langfristigen Entwicklungen innerhalb der gesamten Flussgebietseinheit Weser, reduziertes Messnetz)
- Operative Überwachung (zum regelmäßigen Monitoring signifikanter stofflicher und hydromorphologischer Belastungen, enges Messnetz der Wasserwirtschafts- und Umweltverwaltung von Bund und Ländern)
- Überwachung zu Ermittlungszwecken (zum Monitoring von Sonderbelastungen z. B. zur Ursachenanalyse bei unerwartetem Fischsterben)

Für eine Übersicht der Überwachungsfrequenzen und Überwachungsintervalle wird auf die tabellarische Aufstellung in Anlage 10 der OGewV verwiesen. Für weitere Informationen zu den Überwachungsmaßnahmen wird des Weiteren auf Kap. 4.2.1 des „Bewirtschaftungsplan/Maßnahmenprogramm 2021-2027 – ohne Salz“ verwiesen (FGG Weser, 2021k).

## 6 Literaturverzeichnis

FGG Weser. (2019a). *Zeitplan, Arbeitsprogramm und Anhörungsmaßnahmen zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser*. Hildesheim, [www.fgg-weser.de](http://www.fgg-weser.de).

FGG Weser. (2020). *Die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der Flussgebietseinheit Weser*.

FGG Weser. (2021b). *Umweltbericht im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum detaillierten Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung gemäß § 82 WHG*.

FGG Weser. (2021c). *Detailliertes Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG*.

FGG Weser. (2021d). *Detaillierter Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung zum Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG*.

FGG Weser. (2021e). *Umweltbericht im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG*.

FGG Weser. (2021g). *Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG*.

FGG Weser. (2021k). *Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG*.

LAWA. (2020e). *LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL)*. (Stand: 03.06.2020): Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA).